

Ausdifferenzierung und damit zur Verlegung, Verschiebung und Abschiebung von Schwierigkeiten.

Jugendhilfeinstitutionen erzieherischer Hilfen werden in einer Biographie auf diese Weise schnell zur Karriere fehlschlagender Erziehungs(hilfe)versuche. Die Jugendhilfe hat ihre sozialintegrative Orientierung also im Muster ihrer Institutionen verfestigt. Ihr institutioneller Blick hat sich daran gewöhnt, die Schwierigkeiten der von dieser Jugendhilfe Betroffenen als ausschließlich deren Problem zu sehen. Auch natürlich das Scheitern der Jugendhilfe ist den Kindern und Jugendlichen, nicht den Professionellen und ihren Institutionen und Routinen anzulasten. Auch dieser Trend begründet wieder Zwang, wo Erziehung fehlzuschlagen droht.

Die Diskussion um die höhere Jugendkriminalität und Gewaltbereitschaft Jugendlicher macht es also notwendig, den Standort der Jugendhilfe zwischen Dienstleistung und Kontrolle eindeutig zu definieren, wenn sie nicht unvermittelt und im wesentlichen unbeabsichtigt für das erhöhte Risiko der Integration mit der Forderung nach „Integration notfalls auch mit Zwang“ in Anspruch genommen werden will.

Bei der Klärung dieser Frage aber kämpft sie nicht nur um den Ausstieg aus dem Souterrain der Justiz, sondern um ihre Position zur Zukunft ihres Klientels.

Dazu müßte die Jugendhilfe aus meiner Sicht zwei Standpunkte markieren: erstens wäre es ihre Aufgabe, die Straftat zu entdramatisieren und - zweitens - an die Stelle des Diskurses über den gefährlichen Jugendlichen den über die Ausweitung der Teilhaberechte ihres Klientels zu setzen (vgl. Timm Kunstreich und Michael Lindenberg, Kriminal- und Sozialpolitik in der Justiznahen Sozialarbeit. In: Helmut Janssen und Friedhelm Peters (Hg.), Kriminologie für soziale Arbeit, Münster 1997, S. 308 - 328). Dies ist die wichtigste Abgrenzung der Jugendhilfe zum Selbstverständnis der Jugendgerichtsbarkeit.

Was das bedeutet, läßt sich an den

Rändern der Jugendhilfe am besten definieren, in den Arbeitsfeldern nämlich, in denen die Jugendhilfe heute den „immer schwierigeren Rest“ derer ausmacht, die sich ihren Hilfen mit aller Macht entziehen. Ränder dieser Art sind z.B. die Institutionen- und Heimkarriere durch die Spezialinstitutionen der Jugendhilfe bis zur Überweisung in die Jugendpsychiatrie und das Leben „auf der Straße“, im Prostituierten-, Stricher- oder Obdachlosenmilieu. Es sind zugleich die Bereiche, in denen die jeweils repressivere Intervention in der Regel mit der Legitimation des Schutzes der Betroffenen „vor Schlimmerem“ begründet wird. „Wie wäre es zum Beispiel“, schreibt Hans Rüdiger Müller in „Muß Pädagogik sozialintegrativ sein?“ (Neue Praxis 2/97, S. 107 - 117) zur Diskussion über die Straßenkinder, „wenn man die leidige Frage der sozialen Integration einmal etwas entdramatisierte? Was zwingt eigentlich dazu, das vorrangige (oder übergeordnete) Ziel pädagogischer Bemühungen in der Herstellung von Normalität und gesellschaftlicher Integration zu sehen? ... Wäre es nicht denkbar, Minderjährigen Betreuung, Unterstützung und Förderung auch dann zukommen zu lassen, wenn sie sich längerfristig oder dauerhaft dem Integrationsansinnen verweigern und jenseits der „Schwelle“ zur gesellschaftlichen Normalentwicklung verbleiben wollen?“

Selbstverständlich wandert die Pädagogik hier auf einem schmalen Grat zwischen der Toleranz devianten Verhaltens einerseits und ethischen Grenzen einer Billigung von allem und jedem, was möglich ist, andererseits.Indessen ist kaum zu befürchten, daß Sozialpädagogen die kriminelle Seite der Straßenkinder-Existenz als besonders förderungswürdig einstufen werden. Das Gegenteil ist wahrscheinlicher: Trotz der hier vorgeschlagenen Ablösung pädagogischer Strategien vom Fluchtpunkt gesellschaftlich integrierter Normalexistenz mag jeder, der in diesem Feld arbeitet, wohl kaum die Hoffnung gänzlich aufgeben, daß künftig auch die von ihm betreuten Jugendlichen